

Steueroptimale Übertragung von Vermögen

rechtzeitig und richtig schenken,
um hohe Erbschaftsteuer zu
vermeiden

Inhalt:

1. Einleitung
2. Zivilrechtliche Grundlagen
3. Besteuerung von Vermögensübertragungen
4. Fazit

1. Einleitung:

- Warum sind wir hier?
- Warum sollten Sie die Nachfolge mit Ihren vermögenden Privatkunden/Unternehmern besprechen?
 - ... um die Vermögenswerte Ihrer Kunden zu sichern
 - ... damit Sie den Kontakt zu den Vermögensnachfolgern aufbauen
- Aktueller Anlass: Ankündigung der ErbSt-Reform, Urteil vom Bundesverfassungsgericht

2. Zivilrechtliche Grundlagen:

Schenkung

Erbrecht

die gesetzliche Erbfolge

die gewillkürte Erbfolge

der Pflichtteil

Rechtsgeschäfte unter Lebenden auf den Todesfall

Erbrecht und Gesellschaftsrecht

Zusammenfassung

Schenkung:

Definition

Handschenkung, Vertragsschenkung

Gemischte Schenkung

Rückforderung

Schenkung unter einer Auflage

Zweckschenkung

Erbrecht:

Die gesetzliche Erbfolge

Die Verwandtenerbfolge, Ordnungsprinzipien

Ehegattenerbrecht

Zugewinnngemeinschaft

Gütertrennung

Gütergemeinschaft

Lebenspartnerschaftsgesetz

Ausschlagung bei gesetzlicher Erbfolge

Nachteile der gesetzlichen Erbfolge

Die gewillkürte Erbfolge

Voraussetzungen der letztwilligen Verfügung

Errichtung des Testaments

Errichtung des Erbvertrages

Gemeinschaftliches Ehegattentestament

Vorerbschaft und Nacherbschaft

Testamentsvollstreckung

Vermächtnis

Auflage

Ausschlagung bei gewillkürter Erbfolge

Pflichtteil

Pflichtteilsberechtigte

Allgemeine Ermittlung des Pflichtteils

Ermittlung des Pflichtteils bei Zugewinnngemeinschaft

Schutz des Pflichtteils

Rechtsgeschäfte unter Lebenden auf den Todesfall

Die vollzogene Schenkung auf den Todesfall

Die nicht vollzogene Schenkung auf den Todesfall

Verträge zugunsten Dritter auf den Todesfall

Erbrecht und Gesellschaftsrecht

Fortführung eines Einzelhandelsgeschäfts

Nachfolge in den Anteil an einer Personengesellschaft

Gesetzliche Regelung

Fortsetzungsklausel

Eintrittsklausel

Nachfolgeklausel

§ 139 HGB

Zusammenfassung des zivilrechtlichen Teils

Nachteile der gesetzlichen Erbfolge

Entstehung von Erbengemeinschaften

Ungewollte Erbfolgen

Keine steuerliche Gestaltung möglich

Was sollten Sie Ihren Firmenkunden raten?

... sich frühzeitig mit dem Thema zu beschäftigen

... letztwillige Verfügungen frühzeitig treffen

... zuvor anwaltlichen und steuerlichen Rat einholen

3. Besteuerung von Vermögensübertragungen:

Einführung Schenkungsteuer / Erbschaftsteuer

Übertragung von Immobilien

Bewertung von Immobilien (derzeit und zukünftig)

Nießbrauch / Wohnrecht

Gemischte Schenkungen

Mittelbare Grundstücksschenkungen

Übertragung von Betriebsvermögen

Einzeluntern. und Anteile an Personengesellschaften

Anteile an Kapitalgesellschaften

Übertragung von sonstigem Vermögen

Einführung Schenkungsteuer / Erbschaftsteuer

Definition Schenkungsteuer / Erbschaftsteuer

Steuerklassen



Steuersätze, Freibeträge



10-Jahres-Frist

Beispiel



- Steuerklasse I:**
1. der Ehegatte,
 2. die Kinder und Stiefkinder,
 3. die Abkömmlinge der in Nummer 2 genannten Kinder und Stiefkinder,
 4. die Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen.

- Steuerklasse II:**
1. die Eltern / Voreltern, soweit sie nicht zur St.kl. I gehören,
 2. die Geschwister,
 3. die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern,
 4. die Stiefeltern,
 5. die Schwiegerkinder,
 6. die Schwiegereltern,
 7. der geschiedene Ehegatte.

Steuerklasse III: alle übrigen.



		<u>Steuerklasse</u>		
	EUR	I	II	III
bis	52.000	7	12	17
bis	256.000	11	17	23
bis	512.000	15	22	29
bis	5.113.000	19	27	35
bis	12.783.000	23	32	41
bis	25.565.000	27	37	47
ab	25.565.000	30	40	50
Freibeträge:				
Ehegatten	307.000			
Kinder	205.000			
sonstige	51.200		10.300	5.200



Zu vererbendes Vermögen:	Immobilie:	500.000
	GmbH-Anteile:	1.000.000
	Wertpapiere	<u>250.000</u>
		<u><u>1.750.000</u></u>

Erbe (Jahr 2006) ist die einzige Tochter

ErbSt ohne Vorschenkungen:	Steuerwert:	1.750.000
	Freibetrag:	<u>-205.000</u>
	19 % von	<u>1.545.000 = <u>293.550</u></u>

Zu vererbendes Vermögen:	Immobilie:	500.000	
	GmbH-Anteile:	1.000.000	
	Wertpapiere	250.000	
		<u>1.750.000</u>	

Erbe (Jahr 2006) ist die einzige Tochter

ErbSt bei Vorschenkung der
Immobilie 1995

Steuerwert:	500.000	
Freibetrag:	<u>-205.000</u>	
<u>15 % von</u>	295.000 =	44.250

Erbfall (Restvermögen)

Steuerwert:	1.250.000	
Freibetrag:	<u>-205.000</u>	
19 % von	1.045.000 =	<u>198.550</u>
		<u>242.800</u>

Zu vererbendes Vermögen:	Immobilie:	500.000	
	GmbH-Anteile:	1.000.000	
	Wertpapiere	250.000	
		<u>1.750.000</u>	

Erbe (Jahr 2006) ist die einzige Tochter

ErbSt bei Vorschenkung der
Immobilie 1995

Steuerwert:	500.000	
Freibetrag:	<u>-205.000</u>	
<u>15</u> % von	295.000 =	44.250

und Vorschenkung der
Wertpapiere 1984

Steuerwert:	250.000	
Freibetrag:	<u>-205.000</u>	
<u>7</u> % von	45.000 =	3.150

Erbfall (Restvermögen)

Steuerwert:	1.000.000	
Freibetrag:	<u>-205.000</u>	
19 % von	795.000 =	<u>151.050</u>
		<u>198.450</u>

Zu vererbendes Vermögen:	Immobilie:	500.000
	GmbH-Anteile:	1.000.000
	Wertpapiere	250.000
		<u>1.750.000</u>

Erbe (Jahr 2006) ist die einzige Tochter

		<u>Ersparnis</u>	
ErbSt im Erbfall:	293.550		
ErbSt bei einer Vorschenkung:	242.800	50.750	17,3%
ErbSt bei zwei Vorschenkungen:	198.450	95.100	32,4%

Übertragung von Immobilien

Bewertung derzeit: 12,5fache der Jahresmiete (bzw. ortsübliche Jahresmiete) abzüglich Alterswertminderung (0,5% pro Jahr, max. 25%); 20% Erhöhung bei Ein- und Zweifamilienhäusern; mindestens 80% vom Bodenrichtwert.

Beispiel: 120 qm-Wohnung in Wiesbaden Innenstadt
Gebäude ist älter als 50 Jahre
Kalt-Miete: EUR 2.000 / Monat
Verkehrswert: EUR 450.000

Bewertung: $12,5 \times 12 \times 2.000 = 300.000$
Alterswertminderung -75.000
225.000 = **50%** des Verkehrswertes

Übertragung von Immobilien

Ausnahme von der Regelbewertung:

- Wenn sich die übliche Miete nicht ermitteln lässt (z.B. bei Fabrikgebäuden); dann Bodenrichtwert abzüglich 30% + Steuerbilanzwert des Gebäudes

Nießbrauch/Wohnrecht:

Behält sich der Schenker ein lebenslanges Wohn- oder Nießbrauchsrecht vor, wird die darauf entfallene Steuer bis zum Tod des Schenkers zinslos gestundet.

Beispiel: 120 qm-Wohnung in Wiesbaden Innenstadt, Gebäude älter als 50 J.
Kalt-Miete: EUR 2.000 / Monat; Verkehrswert: EUR 450.000

Bewertung:	$12,5 \times 12 \times 2.000 =$	300.000	
	Alterswertminderung	<u>-75.000</u>	
		<u>225.000</u>	= 50% des Verkehrswertes

Wohnrecht des 60ig-jährigen
Schenkers, bewertet mit
 $10,448 \times 225.000 / 18,6$

	<u>-126.387</u>	
	<u>98.613</u>	bei Schenkung zu versteuern

Nießbrauch/Wohnrecht:

Bewertung:	12,5 x 12 x 2.000 =	300.000	
	Alterswertminderung	-75.000	
		<u>225.000</u>	= 50% des Verkehrswertes

Wohnrecht des 60ig-jährigen
Schenkens, bewertet mit
10,448 x 225.000 / 18,6

	-126.387	
	<u>98.613</u>	bei Schenkung zu versteuern

Schenkung an einen Neffen:

Steuerwert gesamt		225.000	
Freibetrag		-51.200	
gesamte ErbSt	17% von	<u>173.800</u>	= 29.546

Steuerwert reduziert		98.613	
Freibetrag		-51.200	
zunächst fällige ErbSt	12% von	<u>47.413</u>	= 5.690

bis zum Tod des Schenkens zinslos gestundet: 23.856

Gemischte Schenkungen:

... sind Schenkungen, bei denen teilweise Gegenleistungen vom Beschenkten erbracht werden, oder Schenkungen unter Auflagen (z.B. Übernahme einer Grundschuld).

Beispiel: 120 qm-Wohnung in Wiesbaden Innenstadt

Gebäude ist älter als 50 Jahre

Kalt-Miete: EUR 2.000 / Monat

Verkehrswert: EUR 450.000

Grundschuld: EUR 150.000

Bewertung: $12,5 \times 12 \times 2.000 = 300.000$

Alterswertminderung -75.000

225.000

x

(450.000 - 150.000)

450.000

= 150.000

Mittelbare Grundstücksschenkungen:

... sind Schenkungen von Geldbeträgen zum Erwerb einer Immobilie oder zum Bau eines Gebäudes.

Folge: Bewertung der Geldschenkung mit Grundstückswert

Voraussetzung: feste Zusage für eine bestimmte Immobilie.

Übertragung von Betriebsvermögen

Einzelunternehmen und Anteile an Personengesellschaften

Grundsätzlich: Bewertung zu Bilanzwerten nach dem EStG

Ausnahmen: Grundstücke und Anteile an
Kapitalgesellschaften

Kein Ansatz von Ertragswerten.

Begünstigung der Übertragung von Betriebsvermögen:

Zusätzlicher Freibetrag von EUR 225.000 (alle 10 Jahre)

Ansatz von 65% des den Freibetrag übersteigenden Betriebsvermögens

Bei Vererbung bzw. Schenkungen an Erwerber der Steuerklasse II und III wird ein Entlastungsbetrag in Höhe von 88% des Unterschiedsbetrages zur Steuerklasse I gewährt.

Wegfall der Begünstigungen, wenn innerhalb der folgenden fünf Jahre der Betrieb veräußert oder aufgegeben wird oder Überentnahmen (Grenze EUR 52.000) getätigt werden.

Begünstigung der Übertragung von Betriebsvermögen:

Beispiel: Anteil an einer gewerblichen KG an eine Nichte:

Kapitalkonto:		1.200.000
darin anteilige Grundstücke:	-250.000	
Bewertung des Anteil. Grundst.:	<u>400.000</u>	150.000
darin GmbH-Beteiligung:	-25.000	
Bewertung nach BewG:	<u>125.000</u>	100.000
		<u>1.450.000</u>
35% Bewertungsabschlag		-507.500
Freibetrag für Betriebsvermögen:		-225.000
persönlicher Freibetrag:		<u>-51.200</u>
		<u>666.300</u>
Steuer nach St.kl. II (27%)	179.901	179.901
Steuer nach St.kl. I (19%)	<u>126.597</u>	
Entlastung:	88% von	<u>53.304</u>
ErbSt		<u>-46.908</u>
		<u>132.993</u>

Anteile an Kapitalgesellschaften

Wenn kein Börsenkurs vorliegt und keine Verkäufe innerhalb des letzten Jahres stattfanden, ist zu schätzen: Bewertung nach dem Stuttgarter Verfahren

Unternehmensbewertung (Mischverfahren: Substanz- und Ertragswert)

Vermögenswert: grundsätzlich Steuerbilanzwerte

Ausnahmen: Grundstücke und Anteile an Kapitalgesellschaften

Aktivierete Firmenwerte werden abgezogen

Ertragswert: durchschnittliches Jahresergebnis der letzten 3 Jahre

Korrekturen und Gewichtung (Faktor 1 : 2 : 3)

Abschlag bis 30% bei GGF mit persönlichem Einsatz über das Gehalt hinaus (z.B. freiberufliche Tätigkeit).

Anteile an Kapitalgesellschaften

Formel:

Vermögenswert = Vermögen x 100 / Nennkapital

Ertragshundertsatz = durchschn. Jahresertrag x 100 / Nennkapital

Anteilswert = (Vermögenswert + 5 x Ertragshundertsatz) x 68%

Formel impliziert eine Verzinsung von ca. 9%

Bei Renditen unter 4,5% wird zusätzlich ein Abschlag vorgenommen.

Anteile an Kapitalgesellschaften

Begünstigung wie bei Betriebsvermögen, wenn

- die Kapitalgesellschaft ihren Sitz im Inland hat und
- der Erblasser / Schenker zu mehr als 25% beteiligt war.

Übertragung von sonstigem Vermögen

Grundsatz: gemeiner Wert

Wertpapiere: Kurswert

Anteile an Kapitalanlagegesellschaften / Fonds: Rücknahmepreis

Forderungen / Schulden: Nennwert (u.U. Abzinsung)

Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen:

- 2/3 der eingezahlten Prämien/Beiträge oder
- Rückkaufswert.

4. Fazit:

- Es gibt eine Vielzahl von Übertragungsmöglichkeiten, die im Einzelfall zu prüfen sind.
- Die Übertragungsstrategie sollte nicht erst im hohen Alter erarbeitet werden (Empfehlung: sobald die Kinder volljährig sind).
- Die Übertragung von Immobilien wird vermutlich teurer.
- Es können erhebliche Steuerbeträge eingespart werden.
- Die Kunden müssen angesprochen werden.